

**Mistradevereinbarung zwischen der
J.P. Morgan SE (nachfolgend „Partner“ genannt)
und der
Deutschen WertpapierService Bank AG (nachfolgend „dwpbank“ genannt)**

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall des Abschlusses eines Wertpapiergeschäftes sowohl im Quote- als auch Limithandel auf Basis eines nicht marktgerechten Preises (nachfolgend „Mistrade“). Danach werden die Parteien einen Mistrade aufheben, wenn eine der Parteien (die „Meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

Es sind die jeweiligen Ansprechpartner sowie deren Kontaktdaten der Parteien für die Bearbeitung von „Mistrades“ zu benennen. Die Parteien informieren sich unverzüglich über einen Wechsel der Ansprechpartner sowie deren Kontaktdaten.

2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis eines Wertpapiers bei einem Geschäft aufgrund
 - a) eines Fehlers im technischen System einer der Parteien oder eines Dritten, z. B. eines Netzbetreibers,
 - b) eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder Preises in das Handelssystem durch die Bank,

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis für dieses Wertpapier (wie in Abs. 7 dieser Regelung näher ausgeführt) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Einzelvertrags.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor, wenn
 - a) bei stücknotierten Wertpapieren die Abweichung vom marktgerechten Preis mindestens 10% oder mehr als EUR 2,50 beträgt,
 - b) bei prozentnotierten Wertpapieren die Abweichung vom marktgerechten Preis mindestens 5,00 Prozentpunkte beträgt.

4. Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und dem marktgerechten Preis die Schadenssumme von EUR 20.000 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktgerechten Preis) übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in Abs. 3 a) und b). Dies gilt auch dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Erteilung mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei oder ihres/Ihrer Auftraggeber(s) insgesamt die Schadenssumme von EUR 20.000 erreicht wurde („Missbrauch der Mistrade-Regelung“ durch treuwidriges Unterlaufen der Schadenssumme). Hierbei ist insbesondere die Anzahl und Häufigkeit der erfolgten Geschäftsabschlüsse in enger zeitlicher Abfolge durch die andere Partei bzw. eines oder mehrerer ihres/ihrer Auftraggeber(s), das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einer Wertpapierkennnummer durch eine Partei, sondern alle Wertpapiergeschäfte auf denselben Basiswert. Für die Ermittlung der Schadenssumme von EUR 20.000 werden die einzelnen Geschäfte zusammengerechnet. Die Nachweispflicht obliegt der meldenden Partei. Die aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigte Partei wird jedoch auf Verlangen der meldenden Partei alle Informationen – auch ihres/ihrer Auftraggeber(s) – unter Wahrung des Bankgeheimnisses, z.B. durch Anonymisierung über eine Kundennummer, zur Verfügung stellen, die dem Nachweis des

treuwidrigen Unterlaufens der Schadenssumme dienen können, soweit die meldende Partei ihr ihre Anhaltspunkte für den Missbrauch der Mistrade-Regelung nachgewiesen hat.

5. a) Die Tatsache eines Mistrade und die Geltendmachung des Anspruchs auf Aufhebung des Einzelvertrags müssen die Parteien unverzüglich, in jedem Fall spätestens zwei Stunden nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes verlangen, es sei denn, das rechtzeitige Aufhebungsverlangen war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der meldenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. In diesen Fällen, hat das Aufhebungsverlangen unverzüglich nach Behebung der im vorstehenden Satz genannten Hinderungsgründe zu erfolgen. Fällt das Ende dieser Frist auf die Zeit nach Schluss des außerbörslichen Handels zwischen den Parteien, verlängert sich diese Frist bis 10:00 Uhr MEZ des nächsten Bankarbeitstages. Bei Verträgen, bei denen die Gesamtbelastung über 20.000 Euro beträgt oder falls Anhaltspunkte für die Ausnutzung der Mindestschadensschwelle wie in Absatz (4) näher ausgeführt bestehen, kann die Meldung des Mistrades bis 10:00 Uhr MEZ des nächsten Bankarbeitstages erfolgen. Das Erreichen dieser Schwelle ist im Fall des Missbrauchs der Mistrade Regelung durch deren Unterlaufen iSd. Abs. 4 nicht erforderlich.

b) Die Meldung eines Mistrades erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine Bestätigung in Textform an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Die Bestätigung muss mindestens enthalten: betroffenes Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angabe des marktgerechten Preises bzw. zu seiner Berechnung sowie die Begründung für das Vorliegen eines Mistrades.
6. Die Aufhebung eines Mistrades ist für die Bank ausgeschlossen, wenn die Schadenssumme unter EUR 250 liegt. Das Erreichen dieser Schwelle ist im Fall des Missbrauchs der Mistrade-Regelung durch deren Unterlaufen iSd. Abs. 4 nicht erforderlich.
7. Als marktgerecht gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Mistrade an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Vertragsabschlüsse (ohne Mistrades) desselben Handelstages, sofern sich die wesentlichen Parameter und Daten zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert haben. Ist vorher nur ein Preis zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen. Referenzstelle kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen eines organisierten Marktes festgestellt werden oder das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. Ist nach dem Vorstehenden kein marktgerechter Preis zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt der Calculation Agent der entsprechenden Wertpapiere den marktgerechten Preis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Nach dem jeweiligen Basisprospekt ist Calculation Agent grundsätzlich die J.P. Morgan Securities plc, Berechnungsstelle wird immer ein verbundenes Unternehmen von JPMorgan Chase sein. Eine finale Festlegung des Calculation Agents erfolgt in den endgültigen Bedingungen zu dem jeweiligen Wertpapier, die in der Zusammenschau mit dem Basisprospekt die anwendbaren Emissionsbedingungen enthalten. Die Ermittlung des marktgerechten Preises erfolgt in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.
8. Die Aufhebung eines Mistrades ist für die Parteien ausgeschlossen, wenn die Schadenssumme unter EUR 500 liegt. Das Erreichen dieser Schwelle ist im Fall des Missbrauchs der Mistrade-Regelung i.S.d. § 7 Abs. 4 nicht erforderlich.
9. Die Aufhebung des Mistrades erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Parteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die

Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes in das computergestützte Handelssystem zwischen den Vertragsparteien.

10. Die eigenen Verwaltungs- und Abwicklungskosten der Geschäftsstornierung werden von beiden Parteien selbst getragen. Die Partei, die der jeweils anderen Partei einen Mistrade meldet, hat der jeweils anderen Partei eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150 zu entrichten.
11. Darüber hinaus gehende Rechte der Parteien bleiben von dieser Regelung unberührt.
12. § 122 BGB ist analog anzuwenden.
13. Die zwischen den Parteien getroffenen Regelungen über Mistrades dürfen von ihnen veröffentlicht werden.